

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
ST. VEIT A. D. GLAN**
Behördenleitung

LAND  KÄRNTEN

Betreff:

**Verordnung gemäß §§ 26 sowie 20 Abs. 1 und 4 des
Epidemiegesetzes 1950 über die Schließung des
Seilbahnbetriebes und von Beherbergungsbetrieben
zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2**

Datum	14.03.2020
Zahl	SV1-ERL-6/2020 (002/2020) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Dr. Arno Kampl, MBA
Telefon	050 536-68207
Fax	050 536-68200
E-Mail	bhsv.gewerbe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan vom 14.03.2020, GZ: SV1-ERL-6/2020, betreffend die Schließung des Seilbahnbetriebes und von Beherbergungsbetrieben zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Gemäß §§ 26 sowie 20 Abs. 1 und 4 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“), BGBl. II Nr. 74/2020, wird verordnet:

§ 1

(1) Der Betrieb von Seilbahnen (§ 2 Abs. 1 des Seilbahngesetzes 2003) ist gemäß § 26 Epidemiegesetz 1950 einzustellen und wird der weitere Betrieb untersagt.

(2) Das Betriebsverbot nach Abs. 1 gilt nicht für Einzelfahrten in Notfällen oder im Fall einer im öffentlichen Interesse erforderlichen Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 2

(1) Beherbergungsbetriebe (§ 111 Abs. 1 Z 1 GewO 1994) sind gemäß § 20 Abs. 1 und 4 Epidemiegesetz 1950 in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 74/2020 zu schließen und wird der weitere Betrieb untersagt.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde darf über Antrag Ausnahmen vom Gebot nach Abs. 1 gewähren

a) für Beherbergungsbetriebe gemäß Abs. 1 in der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan oder

b) soweit sich die Schließung einzelner Betriebe als unverhältnismäßige Maßnahme erweist, wie dies insbesondere für die erforderliche Dauer einer geordneten Abreise von Gästen erforderlich ist.

§ 3

- (1) § 1 tritt mit der Kundmachung der Verordnung in den Gemeinden (§ 6 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 in Verbindung mit § 15 K-AGO), frühestens jedoch am 15.3.2020, 17:00 Uhr, in Kraft.
- (2) § 2 tritt mit der Kundmachung gemäß Abs. 1, frühestens jedoch am 16.3.2020, 20:00 Uhr, in Kraft.
- (3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 13.4.2020 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:


Mag. Dr. Claudia Egger-Grillitsch

Angeschlagen am: 14. März 2020 

Abgenommen am: